

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte
Band: 12 (1936)
Heft: 46

Artikel: Petri Heil!
Autor: Staub, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-757212>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

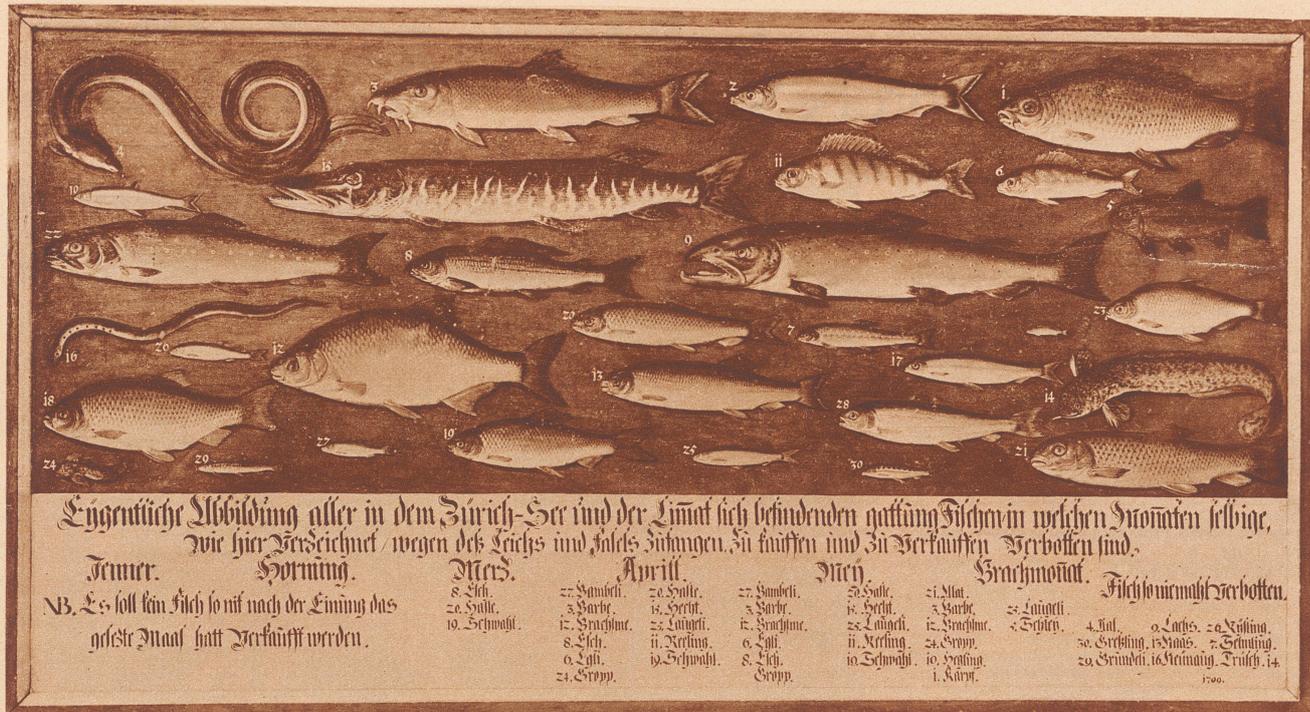
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Bekanntgabe behördlicher Verordnungen geschah früher nicht durch Druckschriften, die den Bürgern gratis ins Haus geschickt wurden. So lud der Rat am 6. April 1666 alle Fischer bei 15 Pfund Buße zu einem Fischereitag auf das Rathaus in Zürich vor. Etwa 200 Fischer erschienen, denen man die 70 Artikel der «Vischeinung» vorlas und sie ernstlich mahnte, die Gebote einzuhalten. 1709 erstellte der Maler Melchior Füssli auf zwei Tafeln eine Sammlung «aller in dem Zürich-See und der Limmat sich befindenden gattung Fische», mit Angabe der Zeit des Fang- und Verkaufs-Verbotes der einzelnen Arten. Die Tafeln wurden im Rathaus öffentlich ausgestellt, wo sie noch heute die Vorhalle des Rathausesaalcs zieren.

Petri Heil!

ALTE ZÜRICHSEE-FISCHER ERZÄHLEN • BILDBERICHT VON HS. STAUB

Der Fischreichtum unserer Gewässer ist kein zufälliger Naturzustand, den jedermann ohne Schranken genießen darf. War der Fischfang bei den Kelten und Helvetiern noch frei, so ergriff der Staat schon

zur Zeit Karls des Großen von den Seen samt ihrem lebenden Inhalt Besitz. 1362 schenkte Kaiser Karl IV. der Stadt Zürich den Zürichsee, «daß sie auch die Vische darinne nutzen, bannen, besetzen und entsetzen, und

mit allen Sachen besorgen sollent». Zu der Zeit durften aber nur die Fischer, die gemeinsam mit den Schifflenten, Seilern und Karrnern in einer Zunft waren, Fische zu Markt bringen. Der Rat erließ



Großvater und Vater A. Madörin, im Jahre 1883 photographiert. Der Großvater ist der eigentliche Schöpfer der kurzweiligen Zürcher Tirggelformen und der Einsiedler Schafbäcke. Links neben den beiden Fischern sitzt Herr Kuhn, der Wirt der Landesausstellung von 1883 in Zürich.



In der Mitte der Fischer Madörin, links seine Tochter auf dem Fischmarkt in Zürich beim Verkauf von Egli.

A. Madörin, Wollishofen: «Mein Großvater wurde 93 Jahre alt, er ist 1793 geboren. Noch mit 80 Jahren ging er auf den See. Zu seiner Zeit war die Stadt noch ringsum befestigt. Wenn er mit seinen Fischen nach Zürich auf den Markt fuhr, mußte ihm beim Wellenberg ein Fallgitter geöffnet werden. Die alten Fischer waren furchtbar arm. Bevor das Polytechnikum mit seinen vielen fischessenden fremden Studenten gebaut wurde, als noch keine Bahn fuhr, da verkauften sie oft fast keine Fische. Als 1867 die Cholera in Zürich ausbrach, lief Vater jeweils zu Fuß nach Baden, um dort die Fische zu verkaufen. Zu Zeiten fingen sie aber auch zu wenig Fische. Dann bezog sie der Vater vom Bodensee. Der Bodenseefischer Leubli kam ihm mit der Fischbürde zu Fuß entgegen. In der Gegend von Winterthur trafen sich die beiden dann gewöhnlich. Ich selber habe die Fischerei 25 Jahre lang bei Unterterzen im Walensee betrieben. Da wurde nämlich allgemein, selbst von Gelehrten behauptet, der See sei arm an Nahrung und deshalb auch an Fischen. Ich behauptete, es sei nie recht gefischt worden. Erst hatte ich auch keinen Erfolg, so wenig als die Fischer, die man von Ostende kommen ließ. Dann schaffte ich andere Netze an, probierte unermüdet und gewann. Die Walenseefischerei hat mich wohlhabend gemacht».

strenge Verordnungen, die «Vischeinung», die in manchen Teilen unserer heutigen Fischereiverordnung gleicht. Da war zum Beispiel die maximale Größe des Tracht- und Landgarnes vorgeschrieben, von Mitte April bis Ende Mai durften keine Netze zum Fischfang verwendet werden, mit Ausnahme derjenigen für den Blaulingfang. Es war verboten, Hechte mit der Schnur zu fangen und untermäßige Hechte zu verkaufen. Gegen die Uebertretung der Mandate ging der Zürcher Rat oft rigoros vor. Der Seevogt erhielt 1661 die unumschränkte Vollmacht, diejenigen Fischer, die den Laich verderben, in den Wellenberg einzusperren, an Freitagen auf den Esel zu setzen oder in den Schellenwerch einzuspannen. 1798 brachen mit dem Sturz der alten Eidgenossenschaft auch die alten Fischereirechte zusammen und die Fischerei wurde für jedermann als frei erklärt. Die Folge war: rücksichtslose Ausbeu-



Julius Wunderli, Kilchberg: «Im gleichen Jahr, 1876, als ich auf die Welt kam, fuhr auch die „Helvetia“ zum erstenmal auf dem See. Mein Vater bekleidete auf der Au nebst seiner Fischerei 17 Jahre lang das Amt des Dampfschiffvorstandes. Da dazumal noch keine Bahn dem See entlang fuhr und sich aller Güterverkehr auf dem See abspielte, war das ein mühsamer Posten. Als kleiner Knirps mußte ich jeden frühen Morgen, im Sommer schon um drei Uhr und abends bis um neun und zehn Uhr, mit ihm aufs Wasser. Bei jedem Wetter, ob's schneite oder stürmte. Schlecht Wetter ist für den Berufsfischer kein Grund, nicht zu fischen. Wie oft stand ich in eisiger Kälte auf dem Fischkasten und zerschlug vorweg das Eis, damit Vater rudern konnte. Da gab es noch keine Bootsmotörchen. Manden Sturm habe ich erlebt. Einer liegt nicht weit zurück. Es war am 23. Februar letzten Jahres, als es ein Dampfschiff auf die Wädenswiler Mauer warf. Ich wurde, keine 100 Meter mit meinem Gehilfen vom Land entfernt, vom Wind über den See nach Männedorf abgetrieben. Zum Glück brach kein Ruder, sonst wären wir verloren gewesen. — Ob das Fischen rentiert? Heuer kaum. Zum Glück führt meine Frau nebenbei noch ein Lädli. Wenn's um die Landwirtschaft nicht gut steht, wenn der Frühling schlecht ist, dann ist's auch mit dem Fischen nichts. 10 Kilo Fische sollte man mindestens jedesmal an Land bringen. Mein größter Fang war ein Hecht von 35 Kilo Gewicht, den ich mit dem Landgarn fing; der ergiebigste 120 Stück. Doch das hat sich seit dem Kriege nicht wiederholt. Merkwürdigerweise habe ich an fleischlosen Tagen während des Krieges immer am meisten gefangen. Da galten die Fische aber auch am meisten. Jetzt wollen die Leute fast nur noch Meerfische essen. Sie hätten keine Gräte, behaupten sie. Niemals esse ich Meerfische. Sie stinken ja schon, bevor sie in die Pfanne kommen.»



Der 75jährige Jakob Leemann von Stäfa fährt noch jeden Tag mit Sohn und Enkel auf den See hinaus und hilft die Netze setzen. 40 Schwebenetze spannen sie jeweilen über den See, je 20 aneinander geknüpft. Knorrig wie eine Wetteranne, mit zerzaustem Bart hält Großvater allen Wettern stand. Wird er nicht von Rheumatismus geplagt? Nein, seit 35 Jahren nicht mehr. Mit 40 lag er ein Vierteljahr an der Gicht darnieder. «Seit ich keinen Alkohol mehr trinke, bin ich gesund. Mein Vater war ein baumstarker Mann. Einst setzten wir bei Richterswil, als ein furchtbarer Bieswind blies. Ich war am Ruder. „Bueb wärr!“ rief mir mein Vater zu. Solange ich ihn noch im Schiffchen sah, fürchtete ich mich nicht. Die Leute sammelten sich beim Dampfschiffsteg und wollten uns zu Hilfe kommen. Doch wozu auch? Wenn der Leemann nicht durchkommt, wer anders wollte es denn schaffen? sagten sie sich mit Recht.»

tung der Seen. Erst nachdem das Recht des Fischfanges in den öffentlichen Gewässern ausdrücklich dem Staate zugewiesen wurde, konnte der Fischbestand wieder erhalten, verbessert und gar vermehrt werden. Der Staat übt dieses Recht aber nicht selber aus, er verpachtet es. Das Regal, d. h. das nutzbare Hoheitsrecht des Kantons, sucht den Berufsfischern Arbeit und Auskommen, den Sportfischern Gelegenheit zur Ausübung ihrer gesunden Betätigung zu bieten, soweit dadurch die Ergiebigkeit der Pachtzinse und Patentgebühren nicht beeinträchtigt wird. — Unsere Gewässer in der Schweiz liefern jährlich für 12—15 Millionen Franken Fischfleisch. Trotzdem führen wir noch für ungefähr 7 Millionen Franken Meerfische ein. Damit der Bedarf an Süßwasserfischen in vermehrtem Maße im Inland gedeckt werden kann, sucht der Staat die hauptsächlichsten Fischarten, wie Forellen, Hechte, Felchen und Aeschen durch künstliche Fischzucht zu erhalten und wenn möglich zu vermehren. Da die Gewinnung eines guten Laichmaterials nur mit Netzen möglich ist, erfüllt die allein mit Netzen ausgerüstete Berufsfischerei hier eine volkswirtschaftlich wertvolle Mission. Als Berufsfischer gilt auf dem Zürichsee, wer das Recht zur Landgarn- oder Schwebnetz-fischerei gepachtet hat. Das Recht zur Ausübung der Großnetz-fischerei wird auf öffentlicher Versteigerung für eine sechsjährige Pachtzeit erkauf. Dem einzelnen Fischer werden höchstens 40 Treibnetze, 16 Schwebnetze, 4 große Landgarne und 2 Trachtgarne zugestanden.

Die Zürichseefischer, deren Väter und Großväter schon dem See verfallen waren, sind bald aufgezählt. Denn es ist nichts weniger als romantisch, Tag für Tag bei jeder Witterung und Jahreszeit die Netze auszusetzen und nach dem Fischzug die verwickelten und verknäuelten Netzmaschen an Land wieder zu entwirren. Doch, was sagte der alte Madörin, der tüchtige Fischer mit den scharfen Augen, der es mit eisernem Fleiß zu Wohlstand brachte? «Solange ich lebe, fahr ich auf den See.»